

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	30. Plenarsitzung des Gemeinderates	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	05.12.2006 868 5
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 3
Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe (Schulgeldsatzung)			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	28.11.2006	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	05.12.2006	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen (Schulgeldsatzung der Stadt Karlsruhe)“ als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
-	Jährliche Schulgeldeinnahmen 5.760 €	-	-		
Ergänzende Erläuterungen: Durch die Einrichtung der Fachschule entstehen keine zusätzlichen Kosten (Räume und sächliche Ausstattung sind schon vorhanden).					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 11.10.2006 die Einrichtung einer Fachschule in der Pflege (Teilzeit) mit dem Schwerpunkt Leitung einer Funktions- und Pflegeeinheit geklappt mit der Fachschule für Pflege-Gerontopsychiatrie (FPGT) an der Elisabeth-Selbert-Schule Karlsruhe beschlossen.

Bei der vorgenannten Einrichtung handelt es sich um eine Fachschule, für die der Schulträger gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg Schulgeld erheben kann. Die Schulgelder für die Karlsruher Fachschulen sind in der „Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe“ in der Fassung vom 22.07.2003 festgelegt (Anlage 3). Die erforderliche Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Durch die Einrichtung der Fachschule (Teilzeitform) entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die bestehende Fachschule für Organisation und Führung, Hauswirtschaft (Tz) substituiert wird. Die notwendigen Räume sowie die sächliche Ausstattung sind vorhanden und werden in den vorgesehenen Zeiten nicht durch andere Schülerinnen und Schüler genutzt.

Die Kalkulation des Schulgeldes für die Fachschule sowie die vorgeschlagene Höhe des Schulgeldes ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Um die Fachschülerinnen/Fachschüler zu den Gebühren heranziehen zu können, ist es erforderlich, die Satzung rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft zu setzen. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist rechtlich zulässig, da die einzelnen Gebührenpflichtigen bereits bei der Anmeldung für den Besuch der Fachschule auf die Erhebung und die voraussichtliche Höhe des Schulgeldes hingewiesen wurden. Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind hiermit gewahrt.

Die Fachschule hat den Unterricht bereits am 26.09.2006 aufgenommen. Eine Vorberatung im Schulbeirat war deshalb aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.

Bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig die in § 7 festgelegte Übergangsregelung aufgehoben, da diese nicht mehr relevant ist.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen (Schulgeldsatzung der Stadt Karlsruhe)" als Satzung.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
24. November 2006